



## **Reglement für Assoziierte Institute der Universität Zürich**

(vom 15. Juli 2021)

*Der Universitätsrat beschliesst:*

### **A. Grundsätze**

#### **§ 1 Begriff und Voraussetzungen der Assoziierung**

<sup>1</sup> Assoziierte Institute sind unabhängige juristische Personen, die mit der Universität Zürich (UZH) in den Bereichen Forschung, Lehre, Dienstleistung und Weiterbildung zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Die Assoziierung setzt die Anerkennung eines Instituts durch die UZH sowie die Regelung der Zusammenarbeit in einer Assoziierungsvereinbarung mit der UZH voraus.

#### **§ 2 Zweck der Assoziierung**

Eine Assoziierung erfolgt aufgrund gemeinsamer Interessen und Ziele einer Organisation und der UZH. Sie bezweckt insbesondere:

- a. die Nutzung von Synergien;
- b. die Unterstützung wissenschaftlich bedeutsamer Initiativen und die Vernetzung der daran Beteiligten;
- c. den gegenseitigen Nutzen von Ansehen und Bekanntheit in der Öffentlichkeit;
- d. die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft und die Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit;
- e. die Umsetzung der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung zur Gestaltung künftiger Entwicklungen in Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft;
- f. die Unterstützung und Erweiterung internationaler Partnerschaften.

### **B. Anerkennung**

#### **§ 3 Voraussetzungen**

Eine Organisation kann als Assoziiertes Institut der UZH anerkannt werden, wenn ihre Zusammenarbeit mit der UZH der Erfüllung einer universitären Aufgabe dient und sie zweckmässig organisiert ist.

#### **§ 4 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag der Universitätsleitung die Anerkennung einer Organisation als Assoziiertes Institut der UZH.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Anerkennung ist der Universitätsleitung entweder vom Vorstand der Fakultäten über das Prorektorat Forschung oder in Fällen von gesamtuniversitären Interessen direkt vom Prorektorat Forschung einzureichen.

<sup>3</sup> Mit dem Antrag sind ein Entwicklungsplan und die Geschäftsordnung der Organisation einzureichen. Im Entwicklungsplan sind der Zweck der Assoziierung und seine Umsetzung während der Dauer der geplanten Assoziierung, die Perspektiven der Zusammenarbeit sowie die strategischen Ziele der Organisation aufzuzeigen.



<sup>4</sup> Die Universitätsleitung prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und genehmigt die Geschäftsordnung. Sie kann bei Bedarf Gutachten von externen Expertinnen oder Experten einholen.

## **§ 5 Befristung und Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Anerkennung ist in der Regel auf fünf bis zehn Jahre befristet. Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag.

<sup>2</sup> Auf Antrag einer Fakultät oder der Prorektorin oder des Prorektors Forschung kann die Universitätsleitung die Anerkennung erneuern. Mit dem Antrag auf Erneuerung sind ein Rechenschaftsbericht, der über die bisherigen Leistungen und erreichten Ziele orientiert, sowie ein Entwicklungsplan, der die weiteren Perspektiven der Zusammenarbeit aufzeigt, einzureichen. Im Übrigen ist § 4 Abs. 4 anwendbar.

## **§ 6 Beendigung der Assoziierung**

Die Anerkennung als Assoziiertes Institut der UZH endet mit dem Ablauf der Dauer oder durch Kündigung der Assoziierungsvereinbarung.

## **C. Rechte und Pflichten der Assoziierten Institute**

### **§ 7 Namen**

<sup>1</sup> Die Assoziierten Institute führen nach ihrem Namen die Bezeichnung „Assoziiertes Institut der Universität Zürich“ bzw. «Associated Institute of the University of Zurich». Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

<sup>2</sup> Der Name der Assoziierten Institute wird in der Assoziierungsvereinbarung verbindlich festgelegt.

### **§ 8 Corporate Design**

<sup>1</sup> Die Assoziierten Institute verwenden das Corporate Design der UZH gemäss Reglement über das Corporate Design der Universität Zürich vom 3. Juni 2010. Es umfasst sämtliche Erscheinungsformen der Bezeichnung der Universität Zürich, insbesondere den Begriff «Universität Zürich», die Kurzform «UZH», das Logo und das Siegel.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag.

### **§ 9 Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Den Assoziierten Instituten steht für die von der UZH erbrachten Dienstleistungen ein Angebot an vordefinierten Dienstleistungspaketen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Assoziierungsvereinbarung legt fest, welches Dienstleistungspaket das Assoziierte Institut gegen Entgelt nutzen kann.



### **§ 10 Fundraising**

Bei der Einwerbung und Entgegennahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen haben die Assoziierten Institute die Verordnung über die Einwerbung und Entgegennahmen von Spenden und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) der Universität Zürich vom 12. November 2018 zu beachten<sup>1</sup>. Sie müssen insbesondere die Herkunft der Mittel überprüfen.

### **§ 11 Delegation**

Die Universitätsleitung kann eine Delegierte oder einen Delegierten in die Leitungsorgane der Assoziierten Institute entsenden.

### **§ 12 Regelmässiger Austausch**

Mindestens zweimal pro Jahr wird eine ordentliche Sitzung zwischen dem Assoziierten Institut und der gemäss § 22 verantwortlichen Organisationseinheit der UZH abgehalten. Das Assoziierte Institut informiert dabei zu den laufenden Geschäften.

### **§ 13 Rechenschaft**

<sup>1</sup> Die Assoziierten Institute reichen zuhanden der Universitätsleitung jährlich einen Bericht ein, der über die Aktivitäten (Mittelfristige Ziele, Lehre und Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen, Veranstaltungen) und die Jahresrechnung Auskunft geben.

<sup>2</sup> Der Universitätsleitung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Assoziierten Institute zu gewähren.

### **§ 14 Offenlegung**

<sup>1</sup> Die Assoziierten Institute sind verpflichtet, der Universitätsleitung umgehend mitzuteilen, wenn ihnen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht, über sie der Konkurs eröffnet wird oder sie ihren Zweck ändern.

<sup>2</sup> Potenzielle Interessenskonflikte, die sich aus der Tätigkeit der Assoziierten Institute oder aus der Tätigkeit ihrer Mitarbeitenden ergeben, sind der Universitätsleitung unverzüglich offenzulegen. Die Universitätsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

### **§ 15 Zusammenarbeit mit Dritten**

Die Assoziierten Institute können zur Förderung ihrer Zielsetzungen mit Dritten zusammenarbeiten. Kooperationen mit Dritten dürfen den Interessen der UZH nicht zuwiderlaufen.

### **§ 16 Immaterialgüter**

<sup>1</sup> Die UZH ist berechtigt, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Assoziierten Instituten geschaffenen Immaterialgüter zu Forschungs-, Aus- und Weiterbildungszwecken zu nutzen.

<sup>2</sup> Die Assoziierungsvereinbarung regelt die Rechte an Immaterialgütern und sowie deren wirtschaftliche Nutzung.

---

<sup>1</sup> LS 415.113



## **D. Assoziierungsvereinbarung**

### **§ 17 Inhalt**

<sup>1</sup> Die Assoziierungsvereinbarung regelt die Dauer und den Inhalt der Zusammenarbeit sowie die Kündigungsmodalitäten.

<sup>2</sup> Vorbehältlich der ausdrücklichen Regelung in der Assoziierungsvereinbarung geht die UZH gegenüber den Assoziierten Instituten keine Pflichten ein.

### **§ 18 Ordentliche Kündigung**

<sup>1</sup> Die Assoziierungsvereinbarung kann vor Ablauf der Vertragsdauer mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs durch die UZH oder durch das Assoziierte Institut gekündigt werden.

<sup>2</sup> Sie kann in Ausnahmefällen kürzere Kündigungsfristen oder andere Kündigungstermine vorsehen.

### **§ 19 Ausserordentliche Kündigung**

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen, welche die Fortführung der Zusammenarbeit zwischen der UZH und dem Assoziierten Institut unzumutbar machen, kann die Assoziierungsvereinbarung fristlos aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Ein wichtiger Grund zur fristlosen Auflösung der Assoziierungsvereinbarung durch die UZH ist insbesondere dann gegeben, wenn das Assoziierte Institut seine Offenlegungspflichten gemäss § 15 verletzt, in Konkurs fällt, aufgelöst oder strafrechtlich belangt wird. Einer vorgängigen Abmahnung durch die Universitätsleitung bedarf es nicht.

### **§ 20 Transparenz**

Die UZH ist berechtigt, die Assoziierungsvereinbarung zu veröffentlichen oder auf Gesuch hin zugänglich zu machen, sofern der Veröffentlichung oder der Bekanntgabe an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## **E. Zuständigkeiten**

### **§ 21 Administrative Zuordnung**

Administrativ wird ein Assoziiertes Institut mindestens einer Fakultät oder bei Organisationen von gesamtuniversitärer Bedeutung dem Rektorat oder einem Prorektorat zugeordnet. Die Organisationseinheit, welcher das Assoziierte Institut administrativ zugeordnet ist, prüft die jährlichen Rechenschaftsberichte und wacht über die Einhaltung des Entwicklungsplanes.

### **§ 22 Gesamtuniversitäre Koordination**

Für die gesamtuniversitäre Koordination ist das Prorektorat Forschung zuständig. Es stellt Anträge auf Anerkennung an die Universitätsleitung, arbeitet mit den Assoziierten Instituten die Assoziierungsvereinbarungen aus und passt diese bei Bedarf an.

### **§ 23 Abschluss, Änderung und Kündigung der Assoziierungsvereinbarung**

Für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Assoziierungsvereinbarung ist die Universitätsleitung zuständig. Sie entscheidet auf Antrag des Prorektorats Forschung.



### **§ 24 Evaluation**

Die universitäre Evaluationsstelle evaluiert die Assoziierten Institute nach den Grundsätzen des Evaluationsreglements der Universität Zürich vom 15. Mai 2018<sup>2</sup>. Die Kosten für die Evaluation werden je zur Hälfte von der UZH und dem Assoziierten Institut getragen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für Assoziierte Institute der Universität Zürich vom 19. Dezember 2005.

### **§ 26 Übergangsbestimmung**

Bis Ende 2022 prüft die Universitätsleitung die bestehenden Assoziierungsvereinbarungen auf ihre Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement.

---

<sup>2</sup> LS-Nr. 415.115